

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000 (KWMBI II S. 1103), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004, S. 1105), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Hauptfach“ durch „Kernfach“, „Nebenfach“ durch „Kombinationsfach“, „Block“ durch „Modul“, „Credit Point“ durch „Leistungspunkt“ und „CP“ durch „LP“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird das Wort „Teilbereiche“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
 - b) In § 4 werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
 - c) In § 15 wird "Abschussarbeit" durch "Abschlussarbeit" ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- d) „§ 16 Prüfung von Schwerbehinderten“ wird durch „§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
- e) „§ 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung“ wird durch „§ 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module“ ersetzt.
- f) Die Anhänge 1 und 3 werden gestrichen.
- g) Der bisherige Anhang 2 wird zu Anhang 1; nach dem Wort „Prüfungsgegenstände“ werden die Worte „aus den Modulen 1 bis 5“ angefügt.
- h) Es wird neu angefügt: „Anhang 2: Module und Leistungspunkte“.

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System gemäß § 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik (B.A.-Studienordnung) beträgt 180 LP. ²Dies entspricht Lehrveranstaltungen im Umfang von 87 bis 105 Semesterwochenstunden (SWS), je nach Verteilung der LP auf Lehrveranstaltungs- und Leistungstypen im Wahlpflichtbereich und der gewählten LP-Erbringung in Modul 9 (Praktikum *oder* Auslandsstudium). ³Für die Dauer des Gesamtstudiums soll eine Zahl von 110 SWS in der Regel nicht überschritten werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Teilbereiche“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Romanistik besteht aus folgenden Modulen:

Kernfach

Fachwissenschaft:

Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft

Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft

Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft

Sprachpraxis:

Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I

Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II

Modul 6 Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

Schlüsselqualifikationen

Modul 7 Kulturstudien

| | |
|---------|-----------------------|
| Modul 8 | B.A. Basismodul |
| Modul 9 | Externe Qualifikation |

Kombinationsfach (zur Wahl)

| | |
|-----|---|
| Ko1 | Angewandte Informatik - Multimedia <i>oder</i> |
| Ko2 | Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) <i>oder</i> |
| Ko3 | Wirtschaftswissenschaften <i>oder</i> |
| Ko4 | Rechtswissenschaften <i>oder</i> |
| Ko5 | Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) <i>oder</i> |
| Ko6 | Germanistik <i>oder</i> |
| Ko7 | Anglistik |

²Im Kernfach ist mit Beginn von Modul 3 entweder der Schwerpunkt Romanische Literaturwissenschaft (B1) oder der Schwerpunkt Romanische Sprachwissenschaft (B2) zu wählen. ³Die mündliche Prüfung im Modul 2 soll im für Modul 3 gewählten Schwerpunkt absolviert werden. ⁴Die Ausgestaltung der Module im Kernfach (1 bis 3) wird in § 3 und § 9 der Studienordnung erläutert. ⁵Die Ausgestaltung der Module Schlüsselqualifikationen (7 bis 9) wird in § 3, in § 10 und in § 11 der Studienordnung sowie im **Anhang 2** erläutert. ⁶Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ⁷Die Modulstruktur, die Inhalte und die Leistungspunkteverteilung im Kombinationsfach sind in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches geregelt. ⁸Die für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen des Kernfaches und der Schlüsselqualifikationen sind in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7, im gewählten Kombinationsfach nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches abzulegen. ⁹Die zu erbringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise, die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen und die Verteilung der Leistungspunkte im Kernfach und in den Schlüsselqualifikationen werden im **Anhang 2** erläutert.“

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wahl der zweiten romanischen Sprache sowie die Wahl des Kombinationsfaches können bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „für die Dauer seiner Amtszeit“ durch die Worte „widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“
- d) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, an Stelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfer und Beisitzer

„¹Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ²Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch „**Anhang 2**“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „zu den für die Gesamtnote relevanten Teilprüfungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden der Passus „oder 3“ gestrichen und der Passus „Abs. 2 -“ durch den Passus „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Studienzeiten in einem romanistischen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“
- c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und –leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ und die Bezeichnung „**Anhang 2**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 1**“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „im Nebenfach aus einer Fachklausur (Dauer 3 Stunden), sofern die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt.“ durch „im Kombinationsfach aus den Prüfungsleistungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches vorgeschrieben sind.“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 "Der Termin für die mündliche Teilprüfung in Modul 2 wird vom Prüfer in Absprache mit dem Studenten spätestens vier Wochen im Voraus festgesetzt."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und ein Konto „Maluspunkte“ für erbrachte Fehlleistungen“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 5 sowie Anhang 4 der Studienordnung“ durch „**Anhang 2**“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“
 - d) In Abs. 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „**Anhang 1**“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt.
12. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt; das Wort „jeweiligen“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 7 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Vorsitzende der Prüfungskommission“ ersetzt.
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „in der vorlesungsfreien Zeit verfaßt“ durch das Wort „verfasst“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der Regel mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit.“
 - c) Es wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
„⁶Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt.“
 - d) Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 7 bis 10.
14. In § 14 wird Abs. 3 gestrichen.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt.
 - c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält die Satznummer 2.
 - bb) Satz 3 erhält die Satznummer 3.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „dem Prüfungsausschuss“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.
 - d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

17. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Bildung der Modul- und Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modul- oder Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modul- oder Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet:

| | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | nicht ausreichend.“ |

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Anhang 1“ durch die Bezeichnung „**Anhang 2**“ ersetzt und vor dem Wort „Teilprüfungen“ werden die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „2:1, entsprechend der Relation der Leistungspunkte.“ durch „2:1.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die gemäß **Anhang 2** nicht als Teilprüfungsleistung einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nicht in die Berechnung der Gesamtprüfungsnote einbezogen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachprüfung“ durch „Modul- und Fachprüfung“ und die Zahl „42 LP“ durch den Passus „47 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko1-3 und Ko5-7, 52 LP für Teilprüfungen bei Kombination mit Ko4“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „für die Gesamtnote relevanten“ eingefügt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“
 - cc) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Kandidaten ist für den Fall der Wiederholung unverzüglich ein neues Thema zuzuteilen.“
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die in den Abs. 1, 3 und 4 genannten Fristen für die Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen werden durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten von der Prüfungskommission auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
- d) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Für das Kombinationsfach im Bachelorstudiengang Romanistik gelten die jeweiligen Regelungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.“

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung und über die absolvierten Module

¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. ²Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ⁴Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „jeder Teilprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21“ durch die Worte „Bekanntgabe der Bewertung jeder Teilprüfung“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen, spätestens bis zum gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 vereinbarten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück treten.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „stört“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Prüfung“ durch „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „die Prüfungsgesamtnote“ die Worte „den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Abs. 1,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, den gewählten Schwerpunkt gemäß § 3 Absatz 1, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit.“

bb) Es werden folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:

„⁴Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf. ⁵Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁶Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.“

25. Die bisherigen Anhänge 1 und 3 werden gestrichen.

26. Der bisherige **Anhang 2** wird zu **Anhang 1** und erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Prüfungsgegenstände aus den Modulen 1 bis 5

Romanische Literaturwissenschaft (B1):

Grundlegende Kenntnisse in literatur- und textwissenschaftlicher Analytik sowie der Beschreibungsmodelle für Textgattungen; Grundkenntnisse über die Entwicklung der französischen (frankophonen) Literaturen im kulturgeschichtlichen Zusammenhang.

Romanische Sprachwissenschaft (B2):

Grundkenntnisse in den Teilgebieten Phonetik und Phonologie, Morphologie und Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik, Sozio- und Varietätenlinguistik; Sprachkontaktforschung; Gesprächsanalyse und verbale Interaktion; Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der romanischen Sprachen, des Französischen und frankophoner Varietäten sowie besondere Kenntnisse in einem Teilgebiet.

Mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer, davon mindestens die Hälfte in französischer Sprache):

Zwei Themengebiete aus Veranstaltungen entweder der Romanischen Literatur- (B1) oder der Romanischen Sprachwissenschaft (B2).

Sprachpraxis (B 3):

Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren (Teilprüfungen im Modul 5): Literarische Übersetzung Französisch-Deutsch (2 Stunden); Aufsatz (2 Stunden).

Die Themen der mündlichen Prüfung, der Abschlussarbeit, der Textaufgabe, des Aufsatzes sollen sich nicht überschneiden. "

27. Es wird folgender **Anhang 2** neu angefügt:

„Anhang 2: Module und Leistungspunkte

Vorbemerkung 1: Die fachliche oder thematische Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung ist in den folgenden Modul-Darstellungen wie folgt gekennzeichnet:

B1 = Romanische Literaturwissenschaft

B2 = Romanische Sprachwissenschaft

B3 = Erste romanische Sprache (Französisch)

B4 = Zweite romanische Sprache (*entweder* Italienisch *oder* Spanisch)

B5 = B.A. Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth

Vorbemerkung 2: Die Leistungsnachweise werden in § 8 der B.A.-Studienordnung erläutert. Die Noten der entsprechend ausgewiesenen Teilprüfungen in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 7 werden gemäß § 18 B.A.-Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen. Gleichzeitig stellen die für ein bestimmtes Modul zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das jeweilige Modul dar.

Vorbemerkung 3:

Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (*work load*) von 30 Stunden:

- | | |
|--|------|
| • mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme | 1 LP |
| • Nachweisliche Vor- und Nachbereitung (dokumentiert durch Zusammenfassungen, in Gruppenarbeit erstellte Kurzreferate oder ähnliches) | 1 LP |
| • individuelle Leistung (kurzes Referat und schriftliche Ausformulierung auf fünf Seiten <i>oder</i> Test) | 1 LP |
| • Referat und 10-15-seitige Proseminararbeit | 3 LP |
| • mindestens zweistündige Klausur (als Leistungsnachweis oder Teilprüfungsleistung) | 3 LP |
| • Referat und 20-25-seitige Hauptseminararbeit | 5 LP |
| • mündliche Prüfung, 30 Minuten | 2 LP |
| • BA-Arbeit (Teilprüfungsleistung) | 8 LP |

Die einzubringenden Teilnahme- und Leistungsnachweise werden nach folgendem Modus vergeben (siehe § 5 der B.A.-Studienordnung):

- **Teilnahmenachweis, 2 LP:**
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme (z.B. in Form von Diskussionsbeiträgen), Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis.
- **nicht benoteter Leistungsnachweis, 2+1 LP:**
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis + kurzes Referat und 5-seitige Ausformulierung *oder* Leistungstest.
- **nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Proseminar, 2+3 LP:**
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis + längeres Referat und Proseminararbeit *oder* mindestens 2-std. Klausur.
- **nicht benoteter oder benoteter Leistungsnachweis, Lehrveranstaltungs-Typ Hauptseminar, 2+5 LP:**
mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie deren Nachweis + längeres Referat und Hauptseminararbeit.

Vorbemerkung 4: Die über Modul 9 hinausgehende Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen in Höhe von maximal 18 LP auf einzelne Module ist zusätzlich möglich.

Vorbemerkung 5: Die Modulstruktur der Kombinationsfächer Ko1 bis Ko7 ist der jeweils gültigen Prüfungsordnung des entsprechenden Faches zu entnehmen.

Modulstruktur im Überblick

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| 1. Semester | KERNFACH Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft <i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i> | KERNFACH Modul 4 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) I <i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i> | KERNFACH Modul 6 Sprachpraxis Zweite romanische Sprache (<i>entweder</i> Italienisch <i>oder</i> Spanisch) <i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i> | SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 8 B.A. Basismodul <i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i> | KOMBINATIONSFACH <i>Modulstruktur und Teilprüfungsleistungen nach Regelung des jeweiligen Faches</i> |
| 2. Semester | | | | | |
| 3. Semester | KERNFACH Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft <i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i> | | | | |
| 4. Semester | | KERNFACH Modul 5 Sprachpraxis Erste romanische Sprache (Französisch) II <i>Teilprüfungsleistungen (= Modulprüfung)</i> | SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 7 Kulturstudien <i>Teilprüfungsleistung (= Modulprüfung)</i> | SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Modul 9 Berufspraktikum <i>oder</i> Auslandsstudium <i>Das Modul ist abgeschlossen, wenn die LP-Zahl erreicht ist.</i> | |
| 5. Semester | KERNFACH Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft <i>Teilprüfungsleistung (= Modulprüfung)</i> | | | | |
| 6. Semester | | | B.A.-Abschlussarbeit <i>Teilprüfungsleistung</i> | | |

Leistungspunkteverteilung im Überblick

| Modulbereich | LP nachweispflichtig, ohne Prüfungsrelevanz | LP Teilprüfungen (inkl. Vorbereitung) | LP gesamt | SWS |
|--|---|---|--------------|-------|
| KERNFACH Module 1-3 <i>Fachwissenschaften (B1, B2)</i> | 29 | 16 | 45 | 22 |
| KERNFACH Module 4-6 <i>Sprachpraxis (B3, B4)</i> | 37 | 6 | 43 | 26-28 |
| SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN Module 7-9 <i>B.A. Basismodul (B5), Kulturstudien (B6, B7), Praktikum / Auslandsstudium</i> | 32 | 3 | 35 | 16-26 |
| B.A. Abschlussarbeit | | 8 | 8 | |
| Zwischensumme ohne Kombinationsfach | 98 | 33 | 131 | |
| KOMBINATIONSFACH | je nach KoF: 30 <i>oder</i> 35 | je nach KoF: 19 <i>oder</i> 14 | 49 | 21-31 |

| | | | | | | |
|--------------|--------------|---------------------|--------------|-------------------|------------|--------|
| SUMME | je nach KoF: | 128 <i>oder</i> 133 | je nach KoF: | 52 <i>oder</i> 47 | 180 | 87-105 |
|--------------|--------------|---------------------|--------------|-------------------|------------|--------|

Module und Leistungspunkte im Einzelnen

| KERNFACH (bestehend aus Fachwissenschaft, Module 1 bis 3, und Sprachpraxis, Module 4 bis 6) | | | | | | | | | |
|--|--|---|---|---|--|--|-------------------------|-----------|----------|
| Modul 1 Grundlagen Fachwissenschaft | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungs- leistungen | Summe | SWS |
| Pflicht | B1.5 | Proseminar Einführung | B1 | Leistungsnachweis ohne Benotung | 2+1 | | | 3 | 2 |
| Pflicht | B2.5 | Proseminar Einführung | B2 | Leistungsnachweis ohne Benotung | 2+1 | | | 3 | 2 |
| Pflicht | B1.6 | VL / Übung | B1 | Zulassungsvoraussetzung: B1.5 Leistungsnachweis: Abschlussklausur | 2 | [+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| Pflicht | B2.6 | Proseminar | B2 | Zulassungsvoraussetzung: B 2.5 Leistungsnachweis: Abschlussklausur oder Referat + PS-Arbeit | 2 | [+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| Summe Modul 1 | | | | | 10 | | 6 | 16 | 8 |
| Modul 2 Vertiefung Fachwissenschaft | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungs- leistungen | Summe | SWS |
| Wahlpflicht | aus B1.1-4 und B2.1-4 | Proseminare, Übungen, Vorlesungen | B1, B2 | Leistungsnachweis ohne Benotung (Test oder schriftl. formul. Referat) | 3x 2+1 | | | 9 | 6 |
| Pflicht | aus B1.1-4 und B2.1-4 | Proseminar | B1, B2 | Zulassungsvoraussetzung: Modul 1 Leistungsnachweis: Referat +PS-Arbeit | 2 | [+3 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| mündl. Prüfung | 2 Themen entweder aus B1.1-4 oder B2.1-4 | | empfohlen: für Modul 3 gewählter Schwerpunkt (B1 oder B2) | 30 Minuten, in frz. Sprache, auf der Basis besuchter Lehrveranstaltungen | | [+2 ⇒]] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 2 | 2 | - |

| | | | | | | | | | |
|---------------|--|--|--|--|----|--|---|----|---|
| Summe Modul 2 | | | | | 11 | | 5 | 16 | 8 |
|---------------|--|--|--|--|----|--|---|----|---|

| Modul 3 Spezialisierung Fachwissenschaft | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungs- leistungen | Summe | SWS |
|---|--|---------------|------------------------------------|--|--|--|-------------------------|-----------|----------|
| Wahlpflicht | <i>aus</i> B1.1-4 <i>und</i> B2.1-4 | Hauptseminar | B1, B2 | Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis schriftl. formul. Referat | 2+1 | | | 3 | 2 |
| Pflicht | <i>entweder</i> B1.1-4 <i>oder</i> B2.1-4 <i>je nach Schwerpunkt</i> | Hauptseminar | Schwerpunkt (B1 <i>oder</i> B2) | Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis schriftl. formul. Referat | 2+1 | | | 3 | 2 |
| Pflicht | <i>entweder</i> B1.1-4 <i>oder</i> B2.1-4 <i>je nach Schwerpunkt</i> | Hauptseminar | Schwerpunkt (B1 <i>oder</i> B2) | Zulassungsvoraussetzung: Modul 2 Leistungsnachweis mit Benotung: Referat + HS-Arbeit | 2 | [+5 ⇒]] | 5 | 7 | 2 |
| Summe Modul 3 | | | | | 8 | | 5 | 13 | 6 |

| Modul 4 Erste romanische Sprache (Französisch) I | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | | Summe | SWS |
|---|--|---------------|-------------|--|--|--|--|-----------|-----------|
| Pflicht | - Grammatik - Phonetik - Hörverstehen / Sprechfähigk. - Fachsprache - Frz. Aufsatz I (<i>Dissertation I</i>) - Übers. D-F | Übung | B3 | Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart | 6x 2+1 | | | 18 | 12 |
| Summe Modul 4 | | | | | 18 | | | 18 | 12 |

| Modul 5 Erste romanische Sprache (Französisch) II | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungs- leistungen | Summe | SWS |
|--|---|--------|--|---|---|---|-------------------------|-----------|----------|
| Pflicht | Diskutieren und Argumentieren | Übung | B3 | | 2+1 | | | 3 | 2 |
| Pflicht | Literarische Übersetzung Frz.-Dt. | Übung | B3 (LV durch Vertreter der Fachwissen- schaft) | Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur | 2 | [+3 ⇒] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| Pflicht | Frz. Aufsatz II (<i>Dissertation II</i>) | Übung | B3 | Leistungsnachweis mit Benotung: Klausur | 2 | [+3 ⇒] Modul-Teilprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| Summe Modul 5 | | | | | 7 | | 6 | 13 | 6 |

| Modul 6 Zweite romanische Sprache | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | | Summe | SWS |
|--|--|--------|------|--|---|---|----|-----------|-------------|
| Wahlpflicht | zur Wahl, nach Vorkenntnissen (Einstufung durch Sprachenzentrum) | Übung | B4 | Zulassungsvoraussetzung: Regelung Sprachenzentrum Leistungsnachweise: je nach Veranstaltungsart | insgesamt 12 | ¹ | | 12 | 8-10 |
| Summe Modul 6 | | | | | 12 | | -- | 12 | 8-10 |

¹ Eine gestrichelte Linie in den Modulen 6, 7 und 9 zeigt an, dass die Erwerbsart der zu erbringenden LP nicht fest liegt. Die wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen variieren nach Niveau, Typus, fachlicher Zuständigkeit und Vergabepraxis: In Modul 6 ist die Verteilung der Gesamtpunktzahl auf Teilnahme- und Leistungsnachweistypen abhängig von den Vorkenntnissen, die der Student in der gewählten zweiten romanischen Sprache mitbringt, und von der Leistungsnachweis- und Vergabepraxis des Sprachenzentrums auf dem jeweiligen Niveau. In Modul 7 können Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern und Fakultäten gewählt werden; die LP-Verteilung kann und muss der jeweiligen Leistungsnachweis- und Vergabepraxis angepasst werden. Dies gilt auch für Modul 9, wenn dieses als Auslandsstudium eingebracht wird.

| SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------------|---------------------------------------|---|--|---|--|-------------------------|-----------|-------------------------|
| Modul 7 Kulturstudien | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungs- leistungen | Summe | SWS |
| Wahlpflicht | zur Wahl, Bezug zur Romania | Proseminar, Übung, Hauptseminar | nach Angebot Sprachenzentrum Sprach- u. Literaturwissen- schaften, B6, Geschichte, Soziologie, Jura | Zulassungsvoraussetzung: ja nach Veranstaltungsart und Fach Leistungsnachweis: je nach Veranstaltungsart | insgesamt 8 | | | 8 | 4-6 |
| Pflicht | Landes- bzw. Kulturwiss. | Proseminar, Übung Hauptseminar | B1, B2 | Zulassungsvoraussetzung: je nach Veranstaltungsart Leistungsnachweis: Klausur / Referat +PS-Arbeit | 2 | [+3 ⇒] Modulprüfung, geht als Teilprüfungsleistung in Gesamtnote ein | 3 | 5 | 2 |
| Summe Modul 7 | | | | | 10 | | 3 | 13 | 6-8 |
| Modul 8 B.A. Basismodul | Inhalte gem. Studienordnung | LV-Typ | Fach | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Teilnahme-+ Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | | Summe | SWS |
| Pflicht | Schreiben, Präsentieren | Übung | nach Angebot | | <i>entweder</i> 4+2 <i>oder</i> 2x 2+1 | | | 6 | 4 |
| Pflicht | EDV, Multimedia | Übung | nach Angebot | | 2x 2+1 | | | 6 | 4 |
| Summe Modul 8 | | | | | 12 | | | 12 | 8 |
| Modul 9 Externe Qualifikation | Inhalte gem. Studienordnung | | | Voraussetzungen und Leistungstypus | Leistungspunkte Leistungsnachweis | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | | Summe | SWS |
| Berufspraktikum, Auslandsstudium | | | | Praktikum: Nachweis über 8 Wochen, 3-seitiger Bericht Auslandsstudium: Nachweis in Form von | insgesamt 10 | | | 10 | (8- 10) ² |

| | | | | | | | | | |
|----------------------|--|--|--|------|-----------|--|--|-----------|---------------------------|
| | | | | ECTS | | | | | |
| Summe Modul 9 | | | | | 10 | | | 10 | (8-10)² |

KOMBINATIONSFACH ³

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|---------------------------|--------------|--------------|
| Bei Wahl von KoF 1, 2, 3, 5, 6 oder 7 | | | | | | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungsleistungen | Summe | SWS |
| Summe KoF | | | | | | 35 | 14 | 49 | 21-30 |

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|---------------------------|--------------|------------------------|
| Bei Wahl von KoF 4: je nach Schwerpunkt | | | | | | Leistungspunkte benoteter Leistungsnachweis | Prüfungsleistungen | Summe | SWS |
| Summe KoF | | | | | | 30 | 19 | 49 | 29, 30, oder 31 |

² Für den Fall, dass die Leistungspunkte nicht in Form eines Praktikums, sondern eines Auslandsstudiums erbracht werden.

³ Näheres ergibt sich aus den Prüfungsordnungen des jeweiligen Kombinationsfaches."

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.